

Beschluss

in Sachen

des Delegierten H.

Antragsteller

gegen

den Bundesverband der GRÜNEN, vertr. d. d. Sprecherin und d. Sprecher

Wegen Beschlussanfechtung hat das Bundesschiedsgericht ohne mündliche Verhandlung am 08.05.1991 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek sowie die gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Thomas Dittberner beschlossen:

Zum Verfahren wird die 13. ordentliche Bundesversammlung, vertr. d. d. Präsidium, beigeladen.

Gründe:

Der Antragsteller besteht darauf, dass er seinen Antrag gegen den Bundesverband, vertr. d. d. Bundesvorstand, richten will. Dies ist zwar nicht sachgerecht, bleibt dem Antragsteller jedoch unbenommen, da er als Antragsteller bestimmt, gegen wen er ein Verfahren anstrengen will.

Ist Antragsgegner jedoch der Bundesverband, vertr. d. d. Bundesvorstand, so liegt in Bezug auf die 13. Ordentliche Bundesversammlung ein Fall der notwendigen Beiladung vor, da eine positive Entscheidung über den Antrag des Antragstellers die Tätigkeit der Beigeladenen sofort beenden würde, deren Interessen also unmittelbar betroffen sind.